

26. OKT. 2020

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Elmenhorst  
über das Amt Miltzow  
OT Miltzow Bahnhofsallee 8a  
18519 Sundhagen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 8. September 2020  
Mein Zeichen: 511.140.02.10316.20  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!  
Fachdienst: Bau und Planung  
Auskunft erteilt: Eric Kellermann  
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76  
18507 Grimmen  
407  
Zimmer:  
Telefon: 03831 357-2936  
Fax: 03831 357-442910  
E-Mail: eric.kellermann@lk-vr.de  
Datum: 8. Oktober 2020

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Neu Elmenhorst" der Gemeinde Elmenhorst hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 8. September 2020 (Posteingang: 11. September 2020) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 1.000 mit Stand vom 3. Juli 2020
- Begründung mit Stand vom 3. Juli 2020

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

#### Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

##### Flächennutzungsplan

In der Begründung „3.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan“ wird formuliert: „Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 BauGB kann ein Bebauungsplan vor einem Flächennutzungsplan aufgestellt werden, wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.“ Tatsächlich entspricht diese Formulierung einem „vorzeitigen Bebauungsplan“ gemäß § 8 Abs. 4 BauGB. Zuvor heißt es unter 1. Planungsanlass/Verfahren, dass er als ein „selbstständiger B-Plan“ gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB geplant ist. Folglich ist die Zitierung als § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht korrekt.

Aus den Planunterlagen muss zweifelsfrei ersichtlich sein, um welches Verfahren es sich handelt. Ist nun ein „Selbstständiger Bebauungsplan“ oder ein „vorzeitige Bebauungsplan“ beabsichtigt. Zudem muss die Planungsabsicht ausführlich in der Begründung erläutert werden. Die Nutzung der Variante eines „Selbstständiger Bebauungsplan“ ist an sich bereits an gewisse Bedingungen geknüpft. So muss der Bebauungsplan ausreichen um die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu ordnen. Der Bebauungsplan übernimmt die Funktion des nicht vorhandenen Flächennutzungsplans. Derzeit ist nicht zu erkennen, dass der Bebauungsplan diese Funktion übernehmen kann.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



Zudem gibt es bereits einen Bebauungsplan in der Gemeinde. Die Aufstellung eines zweiten Bebauungsplanes signalisiert, dass die Gemeinde einen Flächennutzungsplan benötigt, um die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu ordnen. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplans scheint notwendig.

Eine Überarbeitung der Begründung ist unabdingbar. Dabei muss ausführlich erläutert werden, inwieweit die Gemeinde ein städtebauliches Entwicklungskonzept verfolgt, für dessen Umsetzung ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist und der in Aufstellung befindliche B-Plan ausreichend sein soll. Ansonsten ist hier keine Planrechtfertigung gegeben.

#### *Präambel*

In „Teil A: Planzeichnung“ bzw. „Teil B: Textliche Festsetzungen“ fehlt die Präambel. Eine Anpassung ist notwendig.

#### *Planzeichenverordnung*

Die Planzeichenverordnung wird zur Erstellung der Planzeichnung angeführt. Leider entsprechen nicht alle Planzeichen der Planzeichenverordnung. Folgende Planzeichen entsprechen nicht der Planzeichenverordnung:

- Private Straßenverkehrsfläche
- Flächen für die Landwirtschaft
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Eine Anpassung ist notwendig.

#### *Rechtsbezüge*

Der angegebene Verweis auf die Planzeichenverordnung ist unvollständig. Derzeit wäre folgender Verweis korrekt: „Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist“.

Der Verweis auf das Baugesetzbuch ist nicht aktuell. Sofern ein ältere Stand Verwendung finden soll, müssen in der Begründung die Gründe dargelegt werden. Andernfalls wäre derzeit folgender Verweis korrekt: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist“.

Der Rechtsstand der Landesbauordnung fehlt. Aktuell wäre folgender Verweis richtig: „Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)“.

#### *Verfahrensvermerke*

Der vorliegende Planentwurf enthält keine Verfahrensvermerke und ist entsprechend zu ergänzen.

#### *Örtliche Bauvorschriften*

Soweit die Örtlichen Bauvorschriften nur die Regelung zu den Werbeanlagen enthalten soll ist hier eine Untergliederung (2.1) obsolet. Ansonsten wäre fraglich, ob hier noch weitere Regelungen getroffen werden sollen bzw. sollten.

Zudem ist die Beschränkung der Zulässigkeit von Werbeanlagen im „Eingangsbereich“ zu unbestimmt. Es kann nur vermutet werden, dass hierbei der Bereich der Straßenverkehrsfläche nach 1.5 der textlichen Festsetzungen im Süden des Plangebietes gemeint ist.

### Planzeichnung/ Bemaßung

Die Bemaßung der Baugrenzen, der Abstände zum Biotop sowie der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft hat scheinbar keinen festen Bezugspunkt in der Landschaft. Die Schotterkante stellt solch einen festen Bezugspunkt nicht dar. Mithin ist nicht zweifelsfrei ersichtlich, inwieweit hier die Geltungsbereichsgrenze mit den Grundstücksgrenzen zusammenfällt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Planzeichnung ein Vermessungsplan zu Grunde liegt.

### Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone IIIo der Wasserfassung Lüssow/Borgwallsee. Die besonderen Anforderungen für Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten sind bei der Errichtung der baulichen Anlagen zu beachten. Die nicht vermeidbaren Eingriffe in die schützenden Deckschichten sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und in kürzester Zeit zu beenden. Die ursprünglichen Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen oder durch bindiges unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen. Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten mit erkennbaren Öl- oder Treibstoffverlusten ist nicht zulässig. Betriebsstörungen und Havarien sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die Ursachen zu ergründen und abzustellen.

Für die Errichtung der Zuwegungen ist ausschließlich unbelastetes Material zu verwenden. Die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 20 sind einzuhalten.

Die Reinigung der Solarmodule hat wie geplant ausschließlich mit Klarwasser zu erfolgen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist nicht zulässig.

Gewässer II. Ordnung sind nicht betroffen.

### Hinweis

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet Felddrainagen vorhanden sind, die ggf. auch in die beiden Sölle bzw. in das Grabensystem nordöstlich des Plangebietes entwässern. Konkrete Informationen liegen der unteren Wasserbehörde nicht vor. Beschädigungen des Entwässerungssystems beim Einrammen der Modulträger sollte vermieden werden, damit der Wasserabfluss weiterhin kontrolliert erfolgt und es nicht zu Bodeneinbrüchen durch Sedimentaustrag kommt. Hierzu wird empfohlen, vor Baubeginn genauere Informationen beim Flächeneigentümer einzuholen und ggf. die Anordnung der Module und die Gründungstiefe an die Lage der Rohrleitungen anzupassen. Die zukünftige Unterhaltung ist privatrechtlich zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der Rohrleitungen zu klären.

### Naturschutz

Folgende Hinweise werden zum erforderlichen Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben.

Die zu berücksichtigenden Naturschutzbelange wurden bereits zum großen Teil ermittelt.

### Biotopschutz

Von der Planung sind gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Gehölze an der Bahnstrecke (außerhalb des Geltungsbereiches) betroffen, sodass eine Ausnahme vom Biotopschutz erforderlich ist (mittelbare Beeinträchtigungen durch Barrierewirkungen). Die Kompensation ist durch Gehölzpflanzungen an der Ostseite des Sondergebietes möglich. Der Antrag zur Ausnahme vom Biotopschutz ist in fünffacher Ausfertigung bei der UNB einzureichen. Laut textlicher Festsetzung 1.10 soll es möglich sein, unterhalb der geschützten Biotope Leitungen zu verlegen. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass stauende Schichten geschädigt werden. Eine zwingende Notwendigkeit für die Verlegung von Kabeln unterhalb der ge-

geschützten Biotop ist nicht erkennbar. Die Kabel sind daher nicht unter den geschützten Biotopen zu verlegen.

#### *Artenschutz*

Hinsichtlich des Artenschutzes wird insbesondere von einem Potential für Amphibien und Reptilien ausgegangen. Es sollte daher festgesetzt werden, dass während der Bauphase das Sondergebiet mit einem Schutzzaun umschlossen wird, der ein Einwandern von Kleintieren in der Bauphase verhindert. Entlang der Innenseite des Schutzzaunes sollten alle 10 m Eimer eingesetzt werden, aus denen in den Morgenstunden bis spätestens 8 Uhr noch im Gebiet verbliebene Tiere nach außen umgesetzt werden. Es können geeignete Umsetzungszeiträume bestimmt werden, nach denen die Eimer entfernt und die Löcher wieder verschlossen werden. Der Schutzzaun ist erst nach der Bauphase abzubauen.

#### *Eingriffsregelung*

Die zwischen Bahn- und Photovoltaikanlage liegenden Flächen sind bei der Wirkprognose einzubeziehen, da hier Barrierewirkungen zu erwarten sind.

Die Einhaltung der bei der Eingriffsermittlung zu Grunde gelegten Flächenangaben für Versiegelungen und kompensationsmindernde Maßnahmen ist zu sichern. Sofern dies nicht durch Festsetzungen gesichert werden kann, kommen auch vertragliche Regelungen in Frage. Dies ist erforderlich, da sich aus Baugrenze und der festgesetzten GRZ diese Maße bisher nicht rechtseindeutig ergeben. Die rechnerische Ermittlung der Flächen ist in der Begründung zu dokumentieren.

Auf Maßnahmefläche 1 soll die Maßnahme 2.31 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) mit späterer Mahd umgesetzt werden. Hierfür ist ein Pflege- und Kostenplan zu erstellen. Die Umsetzung der Maßnahme einschließlich Pflege, Verwaltung und Kontrolle ist abzusichern. Dies erfolgt über die Flächenagenturen des Landes (siehe <http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/hauptmenue/bekannt/flaechenagenturen.htm>). Für die Kontrolle sind jährlich die Arbeiten zu dokumentieren (Fotodokumentation mit Datumsaufdruck) und im 1., 3., 5., 10., 15., 20. und 25. Jahr der Grünlandbewirtschaftung Vegetationsaufnahmen auf 2 Dauerquadraten mit Deckungsangaben nach Braun-Blanquet sowie Heuschreckenkartierung gemäß der HzE durchzuführen. Mit der vorgesehenen Beweidung hat die festgesetzte Maßnahme 1.7 nur einen Kompensationswert von 2 (Maßnahme 2.32 der HzE), ohne Sicherung von Pflege, Verwaltung und Kontrolle nur einen Kompensationswert von 1,5 (Maßnahme 2.34 der HzE).

Auf Maßnahmefläche 2 soll eine Hecke gepflanzt werden. Sofern ausreichend Platz für die Pflanzungen zur Verfügung steht und die Vorgaben der Maßnahme 6.31 der HzE eingehalten werden können, braucht kein Leistungsfaktor angesetzt werden. Der Pflanzplan mit Pflanzmuster und Angabe der Anzahl der zu pflanzenden Gehölzarten ist in die Satzung zu übernehmen.

Den Festsetzungen zu Einfriedungen und Zäunen wird gefolgt.

#### *Landschaftsplan*

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB Darstellungen des Landschaftsplanes zu berücksichtigen. Die Gemeinde verfügt über keinen Landschaftsplan. Die Erforderlichkeit eines Landschaftsplanes gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG ist zu prüfen. Mit einem aktuellen Landschaftsplan besteht die Chance, frühzeitig, ökonomisch und zeitsparend die naturschutzfachlich bedeutsamen Entwicklungen und Erfordernisse in der Gemeinde in den Blick zu nehmen und bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ich empfehle daher zeitnah die Erstellung eines Landschaftsplanes, um die oben genannten Vorteile bei der Entwicklung der Gemeinde nutzen zu können.

### Denkmalschutz

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Im o.g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

#### *Hinweise*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind zu o. g. Vorhaben keine Denkmale bekannt. Wenn während der Arbeiten Denkmale, Teile von Denkmalen oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Im Umweltbericht Pkt. 2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, S.27, ist für die Definition der Denkmale § 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern anstatt des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes heranzuziehen.

### Kataster und Vermessung

#### *Planzeichnung Teil A*

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer geringen Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Zur Verbesserung der räumlichen Einordnung sollten alle angrenzenden Flurstücke bezeichnet werden.

Die Benennung des Plangebietes fehlt. Flurgrenzen sind nicht dargestellt und die jeweilige Flur nicht benannt.

Verfahrensvermerke fehlen.

#### *Begründung*

Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Frank-Peter Lender  
Fachbereichsleiter 3

## Marion Wenk

---

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. September 2020 09:55  
**An:** planung@amt-miltzow.de  
**Betreff:** 20264, Vorentwurf B-Plan Nr. 2 "SO-gebiet PV Neu-Elmenhorst", Gemeinde Elmenhorst

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 08.09.2020 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

### Allgemeine Datenschutzzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

\_\_\_\_\_ Information from ESET Mail Security, version of virus signature database 22073 (20200930)  
\_\_\_\_\_

The message was checked by ESET Mail Security.

<http://www.eset.com>



**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

**Amt Miltzow**  
**Bahnhofsallee 8a**  
**18519 Sundhagen**  
**OT Miltzow**

**Forstamt Schuenhagen**

Bearbeitet von: Frau Janitza

Telefon: 03 83 24 / 650 - 13  
Fax: 03 99 4 / 235 - 413  
E-Mail: Marie.Janitza@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2020-020

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 09. Oktober 2020

**Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Neu-Elmenhorst“ der Gemeinde Elmenhorst**

Lageplan Waldgrenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen, für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Dem o.g. Bebauungsplan wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.**

Die Gemeinde Elmenhorst möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Auf der derzeit für die Landwirtschaft genutzten Fläche östlich der Bahntrasse Neustrelitz – Stralsund (Abschnitt der Bahnlinie Berlin – Stralsund) plant die Firma Enerparc AG aus Hamburg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (F-PVA)

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume.

Im Nordosten und Westen des Geltungsbereiches grenzt Wald im Sinne des §2 LWaldG an das Plangebiet an. Wald im Sinne des Gesetzes sind alle mit Waldgehölzen bestockten Grundflächen.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Auch für den Bau einer Photovoltaikanlage ist zwingend der Abstand baulicher Anlagen zum Wald von mindestens 30 Meter gemäß § 20 LWaldG M-V einzuhalten. Hintergrund dieser Regelung ist u.a. die dem Waldbesitzer obliegende Verkehrssicherungspflicht durch herabstürzende Zweige, Äste oder Bäume und den daraus entstehenden Haftungsansprüchen. Weiterhin kann es durch das Höhenwachstum der Waldbäume zu einer verstärkten Beschattung kommen. Die dadurch herabgesetzte Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage wäre dann evtl. Anlass für Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Waldbesitzer. Dem soll u.a. von behördlicher Seite vorgebeugt werden.

Der Waldabstand von 30 m zum Baufeld wird zu der Waldfläche im Nordosten sowie zu der Waldfläche im Westen eingehalten. Die Waldgrenzen (weiß) sowie der einzuhaltende Waldabstand (rot) sind im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Bei Bedarf kann eine Shape-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Bei der beschriebenen Ausgleichsmaßnahme mit der Ordnungsnummer 2 kann ausgeschlossen werden, dass bei regelmäßiger Pflege die Waldeigenschaft erreicht wird.

Die Erschließung erfolgt nicht über Waldflächen – oder Wege

## Hinweis

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LWaldG M-V bedarf es einer Genehmigung zur Waldumwandlung nicht, soweit Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung eine andere Nutzung vorsehen, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses kein Wald nach § 2 LWaldG M-V bestand und seit dem Satzungsbeschluss weniger als zehn Jahre vergangen sind. Nach diesem Zeitraum ist also bei einer Waldinanspruchnahme im B-Plangebiet die Forstbehörde zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Andreas Baumgart  
Forstamtsleiter

333 74700 74800 74900 75000 75100 75200 333 75200

Lageplan Waldgrenzen  
Maßstab 1: 2500



Landesforst  
Mecklenburg-Vorpommern  
Wald und Umwelt  
erstellt von: Landesforst M-V  
Kretschall d. B. Fachl.  
erstellt am: 09.10.2020

333 74700 74800 74900 75000 75100 75200 333 75200

EINGEGANGEN

26. OCT 2020

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Miltzow  
OT Miltzow  
Bahnhofsallee 8a  
18519 Sundhagen

Telefon: 03831 / 696 1202  
Telefax: 03831 / 696 2129  
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow  
**Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/173/20**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 22.10.2020

**Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage  
Neu-Elmenhorst“ der Gemeinde Elmenhorst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Bauvorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

EINGEGANGEN

18. SEP. 2020

# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

– Der Verbandsvorsteher –



ZWAG • Grelleberger Straße 60 • 18507 Grimmen

AMT Miltzow  
-Die Amtsvorsteherin-  
Bau- und Ordnungsamt/ Planung  
Für die Gemeinde Elmenhorst  
OT Miltzow  
Bahnhofsallee 8a  
18519 Sundhagen

200915photo

2020-09-15

**Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Neu-Elmenhorst“ der Gemeinde Elmenhorst mit Begründung und Umweltbericht, Stand 03.07.2020**

**Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB**

**Ihr Zeichen: Frau Wenk**

**Ihr Schreiben vom 08.09.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit geben wir folgende Stellungnahme ab.

Im Baufeld befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung PE-HD DA90 im Bereich der Strassenkante. Diese ist zu schützen.

Sollte eine Überfahrt geplant werden, ist zu Lasten des Zustandsänderers oder Bauherren eine Leitungssicherung vorzunehmen, damit im Havariefall ein Austausch erfolgen kann. Es kann auch ein Schutzrohr mit einer Rohrüberdeckung 1,20 m dafür separat vorgesehen werden.

Feuerlöschbedarf kann seitens des ZWA- Grimmen nicht sichergestellt werden.

**Folgende zusätzliche Forderungen des ZWAG sind beim Antreffen von Leitungen des ZWAG zu beachten:**

Einer Überbauung der Leitungen des ZWA- Grimmen kann nicht zugestimmt werden.

Die ungefähre Lage ist dem Bestandsplan zu entnehmen. Der Bestand bzw. die Vermessungspunkte liegen im Hause des ZWAG vor. Die Bedeckung ist nicht angegeben. Die genaue Lage der Leitung ist teilweise unsicher, daher ist durch die Baufirma, in Abstimmung mit dem ZWAG und zu Lasten des Veranlassers, Suchschachtungen durchzuführen. Die Verfüllung ist vom ZWAG abnehmen zu lassen. Bei Annäherung an Leitungen, Armaturen oder Schachtteilen des ZWAG ist Handschachtung durchzuführen, anschließend ist der Bereich fachgerecht zu verfüllen und zu verdichten. Die Verfüllung ist vom ZWAG abnehmen zu lassen.

Werden Armaturen oder Schachtteile in der Lage verändert, sind diese in Abstimmung mit dem ZWAG und zu Lasten des Veranlassers der neuen Oberkante Gelände anzupassen.

Bei den Schächten ist eine Einstiegstiefe von max. 500 mm einzuhalten.

Es sind die Leitungen gemäß DIN 1998 und DIN 19630 zu verlegen, es sind die Abstände von mindestens 0,40 m einzuhalten.

Bei Bepflanzungen sind das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 1989 sowie die ATV, DVGW und FGSV H 162 Ausgabe 1998 zu beachten.

Einer parallelen Überbauung unserer Leitungen wird nicht zugestimmt.

Eine Mindestbedeckung von 1,20 m ist zu gewährleisten.

Eine örtliche Einweisung der Baufirma vor Baubeginn ist erforderlich.

Wir bitten um detailliertere Angaben und um Vorlage des Entwurfsplanung zur Genehmigung im Zuge Ihrer weiteren Planung.

Zu Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichem Gruss

Anlage: Bestand

Im Auftrag



A. Richter

Sachbearbeiter Anschlusswesen

Bereich Service/ Information

# Wasser- und Bodenverband

„Barthe/Küste“

Der Vorstand

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“  
Greifswalder Chaussee 62, 18439 Stralsund

Amt Miltzow  
Die Amtsvorsteherin  
Bau- und Ordnungsamt/Planung  
Bahnhofstraße 8a  
18519 Sundhagen

EINGEBANDEN

27. Okt. 2020

23. Oktober 2020

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]  
293375

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Telefon 03831

12.10.2020

Schmidt557272421 Neue Postanschrift beachten!

## Vorentwurf B-Plan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Neu – Elmenhorst“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nehmen wir zum Vorentwurf wie folgt Stellung:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung, die derzeit durch unseren Verband unterhalten werden.

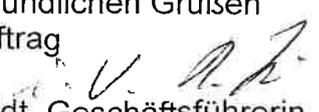
Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der bahnbegleitende Graben auch der Entwässerung der angrenzenden drainierten Flächen dient und damit eine Sicherung der Vorflut auch weiterhin nicht nur für die Bahnanlagen gesichert werden muss.

Ein mindestens 5 m breiter Streifen entlang des Grabens (gemessen ab Böschungsoberkante) sollte daher von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei gehalten werden – dies gilt insbesondere auch für die Errichtung eines Zaunes! Hier bedarf es zwingend einer Abstimmung mit der Deutschen Bahn und mit dem Nutzer der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen wie zukünftig die Kontrolle und Bewirtschaftung des Grabens erfolgen soll.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass durch die Errichtung der Photovoltaikanlage die Bodenentwässerungsanlage (Drainagen) im Bereich des Plangebietes in der Funktion nicht eingeschränkt werden darf. Hier bedarf es ebenfalls einer Abstimmung mit dem Bewirtschafter und Eigentümer der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Schmidt, Geschäftsführerin